

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 189 AS 33311/12



Beschluss In dem Rechtsstreit

des Herrn Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 5 Berlin,
Gz.: Bös 155/12

gegen

Jobcenter Berlin Mitte
-Rechtsstelle-,
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
Gz.: K-P-96204-00049/13

- Beklagter -

hat die 189. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 4. Juni 2013 durch die Richterin Pincus als Vorsitzende beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Clauß wird abgelehnt.

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält gemäß § 73 a Abs. 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO auf Antrag Prozesskostenhilfe (PKH), wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Vorliegend bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass ein Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nach den oben ausgeführten Grundsätzen nicht besteht.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage gegen den hier angefochtenen Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 ist derzeit nicht dargelegt.

Dem angefochtenen Sanktionsbescheid liegt ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt vom 2. Mai 2012 zugrunde. Dieser erscheint beanstandungsfrei, insbesondere schließt sich die Kammer der Auffassung des Klägers nicht an, wonach dieser Verwaltungsakt in zeitlicher Hinsicht zu unbestimmt sein soll. Der Zeitraum, in welchem die Eingliederungsvereinbarung Wirksamkeit entfalten soll, ist ausdrücklich auf Seite 1 geregelt: „Die nachstehenden Festlegungen gelten für die Zeit vom 02.05.2012 bis 02.11.2012 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.“ Dass sodann auf Seite 2 darauf hingewiesen wird, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten auch dann enden, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt, ändert an der hinreichenden Bestimmtheit des Geltungszeitraums nichts.

Weitere Einwände gegen den Eingliederungsvereinbarungs-Verwaltungsakt sind nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Auch sind keine konkreten Einwendungen gegen den hier angefochtenen Sanktionsbescheid dargelegt.

Die – bis heute nicht näher konkretisierten – grundsätzlichen Bedenken des Klägers gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 31 SGB II teilt die Kammer nicht.

Nach alledem ist eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage nicht dargelegt. Aufgrund der fehlenden Erfolgsaussicht der Klage war der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen.

Zudem war der PKH-Antrag aufgrund der in der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen enthaltenen falschen Angaben abzulehnen. Der Kläger hat in dieser Erklärung als Antwort auf die Frage nach Einnahmen (auch einmalige oder unregelmäßige) lediglich die ALG II – Zahlungen angegeben. Die bereits erhaltenen bzw. noch zu erwartenden Honorar-Einnahmen von der Vincent TV-GmbH vom 11. Dezember 2012 (500,- EUR) und vom 18. Januar 2013 (90,- EUR) gab der Kläger nicht an. Wenn es bereits für die Aufhebung bewilligter Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 2 Alt. 1 ZPO ausreichend ist, dass absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit falsche Angaben im PKH-Verfahren getätigt worden sind, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob bei – unterstellt – richtigen Angaben PKH ebenfalls zu bewilligen gewesen wäre (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2012, Az.: IV ZB 16/12), dann gilt im Bewilligungsverfahren erst recht, dass bei absichtlich oder zumindest aus grober Nachlässigkeit falsch getätigten Angaben Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14.

Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.


Richterin

Ausgefertigt
Berlin, den 06.06.2013


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

